



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. Januar 2020

(2020)

verabschiedet auf der 8709. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Januar 2020

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. November 2019 über seine Guten Dienste (S/2019/993) und seines Berichts vom 7. Januar 2020 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2020/23) und *mit dem Ausdruck* seiner vollen Unterstützung dafür, dass den beiden Seiten seine Guten Dienste auch weiterhin zur Verfügung stehen, sollten sie gemeinsam beschließen, die Verhandlungen mit dem nötigen politischen Willen wiederaufzunehmen,

unterstreichend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zyperinnen und Zypriern selbst liegt, und *bekräftigend*, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der dringlichen Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, erneute Anstrengungen zur Herbeiführung einer dauerhaften, umfassenden und gerechten Regelung zu unternehmen, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, insbesondere in Ziffer 4 seiner Resolution 716 (1991), und *betonend*, dass der Status quo nicht fortbestehen kann,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die weitere Eskalation und die zunehmenden Spannungen im östlichen Mittelmeer aufgrund der Kohlenwasserstoffexploration, *überzeugt*, dass eine umfassende und dauerhafte Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zyperinnen und Zypriern hätte, und die Forderung des Generalsekretärs nach ernsthaften Anstrengungen zur Verhinderung einer weiteren Eskalation und zum Abbau der Spannungen *wiederholend*,

unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) und damit zusammenhängende Resolutionen, *anerkennend*, dass die umfassende, gleichberechtigte und produktive Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen für die Friedenskonsolidierung in Zypern unverzichtbar ist und zur Tragfähigkeit jeder künftigen Regelung beitragen wird, *unter Begrüßung* der Anstrengungen, auf beiden Seiten ein breiteres Spektrum von Akteurinnen einzubinden, den beiden Seiten *nahelegend*, dafür zu sorgen, dass den besonderen Anliegen von Frauen im Rahmen einer künftigen Regelung Rechnung getragen wird, und dem Ergebnis der in seiner

20-01430 (G)



8. *begrüßt* die Fortschritte mit Blick auf die Interoperabilität von Mobiltelefonen auf der gesamten Insel und *fordert* weitere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Angebot für Teilnehmer auf beiden Seiten der Insel breiter verfügbar und erschwinglicher wird, und *fordert* die beiden Seiten *nachdrücklich auf*, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu vereinbaren und umzusetzen, insbesondere betreffend das Militär, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Handel;

9. *würdigt* die Arbeit des Ausschusses für Vermisste und *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss rasch zu verstärken, insbesondere indem sie ihm vollen Zugang zu allen Gebieten gewähren und seinen Ersuchen um Archivinformationen über mögliche Begräbnisstätten rasch entsprechen;

10. *bekundet* der UNFICYP seine volle Unterstützung und *beschließt*, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Juli 2020 endenden Zeitraum zu verlängern;

11. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der Zunahme der Verletzungen des militärischen Status quo entlang den Feueinstellungslinien, *fordert* die beiden Seiten und alle beteiligten Parteien *erneut auf*, die mandatsmäßige Autorität der UNFICYP in der Pufferzone und deren festgelegte Grenzen zu respektieren, *fordert* die beiden Seiten *nachdrücklich auf*, von dem Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 2018 Gebrauch zu machen, um den Frieden und die Sicherheit in der Pufferzone zu gewährleisten, und *fordert* die beiden Seiten *auf*, nicht genehmigte Aktivitäten zwischen den Feueinstellungslinien der Vereinten Nationen zu verhindern;

12. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia, der dort vor dem 30. Juni 2000 bestand, wiederherzustellen, *verweist* auf den in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Status von Varosha und *erklärt erneut*, dass die Bewegungsfreiheit der UNFICYP geachtet werden soll;

13. *begrüßt* die Meldung, dass 18 mutmaßliche Gefahrengebiete auf der gesamten Insel inzwischen von Minen befreit sind, und *fordert* die beiden Führer *nachdrücklich auf*, einen Arbeitsplan zur Verwirklichung eines minenfreien Zyperns zu vereinbaren und weiterzuverfolgen;

14. *ersucht* die UNFICYP, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, *ersucht* den Generalsekretär und die truppen- und polizeistellenden Länder, die Zahl der Frauen in der UNFICYP zu erhöhen und die umfassende, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten;

15. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *erinnert* an seine in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Repatriierung und Anreize, *bekräftigt* seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten gewährleistet und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, diesen Grundsatzrahmen, wie in Resolution [2436 \(2018\)](#) beschrieben, auf die UNFICYP anzuwenden, und *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln;

